

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	23.05.2005
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	26.05.2005
☒ Kreisausschuss		07.06.2005
☒ Kreistag		15.06.2005

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (1. Änderungssatzung – Abfallentsorgungssatzung – AbfS) des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle 72200	Haushaltsjahr 2005	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (1. Änderungssatzung – Abfallentsorgungssatzung – AbfS) des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

Amt für Finanzen
und Service

Karin Buhrtz
Amtsleiterin

Alexander Kraus
Dezernent III

Klemens Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Juristin des Dezernates III	Britta Baum	
GF der UDG mbH	Thomas Hacker	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	23.05.2005						
FRA	26.05.2005						
KA	07.06.2005						
KT	15.06.2005						

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i. S. v. § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Zu den von ihm betriebenen öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung zählen u. a. die Deponie Prenzlau, die zum 01.06.05 geschlossen wird und die Deponie Pinnow, die mit abfallrechtlicher Anordnung längstens bis 15.07.2009 zur Ablagerung mineralischer Abfälle zugelassen ist.

Somit ist die Annahme und Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen neu zu regeln. Dazu zählt auch die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle aus der Stadt Schwedt/Oder.

Krankenhausspezifische Abfälle der Abfallschlüsselnummern (ASN) 18 01 01 „Scharfe und spitze Gegenstände ...“ und 18 01 04 „Krankenhausspezifische Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“ sowie der Abfall mit der ASN 20 03 01 „Siedlungsabfall – Hausmüll“, der mit Abfällen der ASN 18 01 01 oder 18 01 04 versetzt ist, können ab 01.06.05 ebenfalls nicht mehr auf einer Deponie abgelagert werden.

Gemäß der gesetzlichen Ausgangslage ist es auch nicht möglich, die genannten Abfallarten einer Anlage mit mechanisch-biologischer Behandlung anzudienen. Der für die umweltgerechte Entsorgung vorgeschriebene Beseitigungsweg ist die Andienung an eine Müllverbrennungsanlage. Dafür ist die Organisation der Entsorgung neu zu regeln.

Nachdem die jeweiligen Entsorgungsleistungen bereits ab dem 01.06.2005 zu erbringen sind und diese auch keinen Aufschub dulden, muss für die weitergehende rechtssichere Abfallentsorgung die Abfallentsorgungssatzung rückwirkend zum 01.06.2005 in Kraft treten. Hieraus ergibt sich auch die Dringlichkeit der Vorlage.

In Bezug auf die Durchführung der o.g. Aufgaben ab 01.06.2005 kann die UDG als beauftragte Dritte nur rechtssicher handeln, wenn die entsprechenden Satzungsgrundlagen vorhanden sind.

Das verspätete Einreichen der Beschlussvorlage resultiert aus dem bei der Vergabekammer des Landes Brandenburg anhängigen Nachprüfungsverfahren zur Ausschreibung der Restabfallentsorgung und der bis dato noch ausstehenden Entscheidung zur Vergabe.

1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Abfallentsorgung
(1. Änderungssatzung – Abfallentsorgungssatzung – AbfS)
des Landkreises Uckermark

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg I, S. 398, 433) und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG) (GVBl. Bbg I, S. 40 bis 57) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15.06.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „auch“ das Wort „u. a.“ eingefügt.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

In § 4 Abs. 6 werden nach dem Wort „Abs. 3“ die Worte „oder Abs. 4“ und nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ die Worte „oder an einem anderen vom Landkreis gem. den Vorgaben dieser Satzung bekannt gemachten Übernahmeort“ eingefügt.

Artikel 4

In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Ziffer 11 neu eingefügt:

„11. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfallschlüssel-Nr. 18 01 01, 18 01 02, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03)“

Artikel 5

Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 11

- (1) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.*
- (2) Die Bereitstellung der Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes hat zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrtagen auf den Standplätzen gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung zu erfolgen.*

- (3) *Die Ablagerung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben Sammelbehältern für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes ist verboten.*
- (4) *Die Ablagerung von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung in Abfallbehältern für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes ist nicht zulässig.*
- (5) *Für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind folgende Abfallbehälter zugelassen:*
- *Abfallbehälter der Größen 60 – 240 l*
 - *Abfallbehälter mit 1,1 m³ Fassungsvermögen*
 - *Presscontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen*
- Das Höchstfüllgewicht der o. g. Behälter richtet sich nach § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung.*
Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen. § 19 ff. gelten entsprechend.
- (6) *Für die regelmäßige Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind feste Abfallbehälter (Tonne oder Container) zu nutzen. Die Behälter werden von dem nach § 2 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.“*

Artikel 6

In § 25 Abs. 1 wird „§ 18“ durch „§ 18 a“ ersetzt.

Artikel 7

In § 30 Abs. 1 werden nach Nr. 10 folgende Nr. 10 a und Nr. 10 b eingefügt:

„10 a. entgegen § 18 a Abs. 3 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung neben den Abfallbehältern für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes bereitstellt;

10 b. entgegen § 18 a Abs. 4 andere Stoffe als Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes in den Abfallbehältern für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes bereitstellt;“

Artikel 8

In § 30 Abs. 1 Nr. 12 werden die Worte „auf der Deponie“ durch die Worte „Annahmestellen“ ersetzt.

Artikel 9

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Abfallentsorgungssatzung – AbfS) tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat